

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

21^{tes} Stück vom Jahre 1849.

N^o. 64) Verordnung,

die Erhebung der im Monate August und November 1849 betagten Grund-,
Gewerbe- und Personalsteuern betreffend;
vom 14ten Juli 1849.

**Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von
Sachsen u. u. u.**

Da die Beratungen über die beabsichtigt gewesene Deckung der erhöhten Staatsbedürfnisse durch außerordentliche Zuschläge zur Grund- und zur Gewerbe- und Personalsteuer mit den zuletzt versammelt gewesenen Kammern des Königreichs bis zu deren erfolgter Auslösung nicht zu ihrem Schlusse gelangen sind, mithin von Herbeiziehung dieser außerordentlichen Hülfsmittel vorerst noch abzusehen, und in Folge dessen jene Drückung einzuweilen aus Staatsmitteln zu bewirken gewesen ist; so haben Wir, um letztere mit den Forderungen der Gegenwart in angemessenem Verhältnisse zu erhalten, auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde beschlossen und verordnet, wie folgt:

1. Mit der vom 1sten August dieses Jahres ab binnen der ersten 14 Tage desselben Monats fälligen Grundsteuer an 2 Pfennigen von jeder Steuereinheit sind im nächstbevorstehenden Termine zugleich die nach dem Grundsteuergesetz vom 9ten September 1843 erst im Monate November dieses Jahres fälligen 2 Pfennige im Voraus und mithin überhaupt Vier Pfennige nach Maßgabe der Cataster und der sonstigen Bestimmungen nachgehabten Gesetzes von jeder Steuereinheit zu entrichten.

2. Der zweite halbjährige Betrag der diejährigen Gewerbe- und Personalsteuer, welcher nach der Ausführungsverordnung zum Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 24ten December 1845, § 42 erst den 15ten November dieses Jahres fällig wird, ist ebenfalls im Voraus und zwar

den 15ten September dieses Jahres zu entrichten, insoweit dieß nicht, wie in der Verordnung vom 25ten Mai dieses Jahres nachgelassen worden, bereits unaufgefordert geschehen sein sollte.

3. Durch diese Vorausbezahlung wird an den Bestimmungen §§ 14, 19 und 22 des Grundsteuergesetzes vom 9ten September 1843 und § 4 des Gewerbe- und Personalsteuerges-